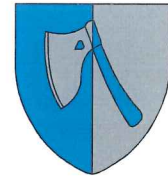


# MARKTGEMEINDE WIENER NEUDORF

2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2  
Tel: 02236/62501 DW 131-137, Fax: DW 200  
Email: [gemeinde@wiener-neudorf.gv.at](mailto:gemeinde@wiener-neudorf.gv.at)

Bezirk Mödling  
Land Niederösterreich



Wiener Neudorf, 15.12.2020

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 über die Erhebung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe gemäß NÖ Bauordnung 2014 in der Fassung des LGBl. 53/2018 folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

### § 1

Gemäß § 41 Abs. 1 und 2 NÖ Bauordnung 2014 hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich ist oder dieser verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist.

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf, aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten, bei einer

Nutzfläche von 30 m<sup>2</sup> für einen KFZ-Abstellplatz mit einem Einheitssatz von **€ 15.000,00** pro nicht hergestelltem Stellplatz festgesetzt.

### § 2

Ist die Herstellung von Stellplätzen für Fahrräder gemäß § 41 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014 nicht möglich, dann hat der Eigentümer des Grundstücks oder des Bauwerks für die nach § 65 Abs. 4 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf, aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten, bei einer

Nutzfläche von 3 m<sup>2</sup> für einen Fahrrad-Abstellplatz mit einem Einheitssatz von **€ 5.000,00** pro nicht hergestelltem Stellplatz festgesetzt.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.



Der Bürgermeister:

Herbert Janschka

angeschlagen am: 15.12.2020  
abgenommen am: 30.12.2020